

RS Vwgh 1990/4/4 89/13/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §101 Abs3;

BAO §191 Abs1 lit a;

BAO §191 Abs1 lit c;

BAO §81;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 58;

Rechtssatz

Gemäß § 101 Abs 3 BAO sind schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren an eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder an eine Personengemeinschaft gerichtet sind (§ 191 Abs 1 lit a und c BAO), einer nach § 81 vertretungsbefugten Person zuzustellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130059.X01

Im RIS seit

04.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at